

Die Geschäfte laufen „wie geschmiert“ Tipp des Monats!

Ein gängiges Sprichwort lautet: „Geschenke erhalten die Freundschaft.“ Doch so gefahrlos wie noch vor einigen Jahren ist das Beschenken und beschenkt werden durch Geschäftspartner längst nicht mehr. „Geben“ und „Nehmen“ drohen heute nicht selten Anklagen wegen „Schmierens“ oder Bestechlichkeit, im schlimmsten Falle Geldstrafen oder sogar Gefängnis.



Dr. Almut Maulshagen, Fachanwältin bei der auf die PVH-Branche spezialisierten Düsseldorf Anwaltskanzlei Henseler & Partner, erklärt: „Aufgrund von einigen gerichtlich behandelten Bestechungsvorfällen in der Vergangen-

heit und der damit verbundenen Öffentlichkeitswirksamkeit sind viele Unternehmen mit der Entgegennahme von Geschenken und anderer Zuwendungen inzwischen sehr vorsichtig geworden.“ Wie weit diese Zurückhaltung gehen kann, zeigen insbesondere große Unternehmen, die spezielle Verhaltensrichtlinien (Codes of Conduct) in Bezug auf Geschenke, Zuwendungen und Einladungen eingeführt haben. So heißt es in einer Verhaltensmaßregel zum Beispiel: „Mitarbeiter dürfen keinesfalls Essenseinladungen fordern“. Und: „Als Gast dürfen Mitarbeiter Einladungen zu Geschäftsessen nur annehmen, wenn die Einladung freiwillig und im Rahmen der gewöhnlichen geschäftlichen Zusammenarbeit erfolgt. Soweit möglich müssen sich Mitarbeiter Einladungen zu Geschäftsessen vorab vom jeweiligen Vorgesetzten genehmigen lassen.“

Teilnahme an Kundenveranstaltungen muss genehmigt werden

Für die allgemein üblichen Einladungen zu Kundenveranstaltungen ist in den betreffenden Unternehmen häufig ebenso ein klares Vorgehen vereinbart: Hier lautet die Regel: „Einladungen müssen im Voraus von dem direkten Vorgesetzten genehmigt werden. Einladungen zu Kundenveranstaltungen außerhalb des

üblichen Rahmens (z.B. Veranstaltungen mit besonderem Rahmenprogramm, Auslandsreisen oder ähnliches) sind vorab dem Compliance-Beauftragten vorzutragen.“ Nicht selten betreffen die Regelungen der Unternehmen sogar die gerade in Deutschland gängigen Weihnachtsgeschenke. In Folge kommt es immer häufiger vor, dass die Annahme von Sachgeschenken wie Wein, Werbepäsenten oder Einladungen zu Veranstaltungen generell verboten ist. Eingehende Geschenke werden darum von den Unternehmen gesammelt und an wohltätige Stellen weitergeleitet.

Korruption: kein Kavaliersdelikt

Ist also schon die Einladung zu einer Kundenveranstaltung in manchen Unternehmen bedenklich, so erst recht die Vorteilsnahme im großen Stil. Maulshagen: „Gerade wenn der Wettbewerbsdruck zunimmt und die Geschäftsprozesse schwieriger werden, sind Führungskräfte, aber auch Mitarbeiter, stets offener für die Zahlung oder auch Entgegennahme von Bestechungen. Im Glauben ‚es bestechen sowieso alle‘ und ‚wenn wir nicht mitmachen, bekommen wir den Auftrag nicht‘, fließen dann schon mal direkte Gelder an Einkäufer, werden Beraterverträge ohne relevante Beratungsleistung vereinbart oder Mausecheln bei Ausschreibungen angezettelt“. Hinzu kommt: Auch bei offiziellen „Null-Toleranz-Führungsleitlinien“ werden korrupte Handlungsweisen solange toleriert und der Mitarbeiter geschützt, wie das korrupte Geschäft unentdeckt bleibt.

Korruption bis vor wenigen Jahren Kavaliersdelikt

Doch auch die Tradition ist vielerorts noch ein Grund für das Schmierens. So galt bis vor wenigen Jahren Korruption noch als Kavaliersdelikt, und die Beste-

chung eines ausländischen Amtsträgers war bis Ende der 90er Jahre ebenso wie die Bestechung und Bestechlichkeit im ausländischen Wettbewerb nicht strafbar. Im Ausland gezahlte Bestechungsgelder konnten sogar von der Steuer abgesetzt werden. „Inzwischen sind die Gesetze allerdings verschärft worden“, so Maulshagen, „und so genannte Straftatbestände gegen den Wettbewerb wurden in das Strafgesetzbuch eingefügt“. Die Folge für Beschuldigte: Werden sie der Bestechung oder Bestechlichkeit im Geschäftsverkehr oder der Vorteilsgewährung für schuldig befunden, kann in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verhängt werden. Gleiches gilt bei den „Wettbewerb beschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen.“ Vergessen werden sollte allerdings auch der Imageschaden für das Unternehmen nicht, der entsteht, wenn ein Mitarbeiter oder eine Führungskraft verurteilt wird.

Aktive Regeln

Doch wie verhindert man, dass eigene Mitarbeiter „schwach werden“? Maulshagen: „Wichtig sind klare Regeln über den Umgang mit Lieferanten und Auftraggebern, über die Einschaltung von Beratern und eine Verpflichtungserklärungen auf Integrität und ethisches Verhalten.“ Helfen können, laut der Rechtsanwältin, zudem die Rotation und Aufgabentrennung, die aktive Vorsorge am Arbeitsplatz durch ein 4-Augen-System, die Entwicklung von Korruptions-Indikatoren („Red Flags“) und eine gegebenenfalls anonyme Hotline für Hinweise für unrechtmäßiges Verhalten („Whistleblower Hotline“). „Eine aktive Beratung zu den genannten Themen“ so Maulshagen, „finden Unternehmer auch bei Rechtsanwälten und Korruptionsbeauftragten. Ein genereller Kontakt mit ihnen lohnt sich auf jeden Fall.“

Foto: Henseler & Partner